



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Gestaltung eines modernen, pädagogisch zeitgemäßen und zeitnahen Vollzugs des Jugendarrestes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt trotz grundsätzlicher Kritik an der Sanktionsform des „Jugendarrestes“ fest, dass der Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt, seine Ausgestaltung sowie wesentliche Eingriffsermächtigungen gemäß Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz sowie analog der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe einer eigenen gesetzlichen Regelung aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Grundrechte der Jugendlichen bedürfen.
2. Aus diesem Grund wird die Landesregierung aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2017 dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt vorzulegen.
3. Gleichzeitig fordert der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesregierung auf, künftig Schulpflichtverstöße (Schulverweigerungen) nicht mehr als Ordnungswidrigkeit mit der letztendlich möglichen Sanktion der Verhängung von Beugearrest in der Jugendarrestanstalt des Landes zu ahnden. Demzufolge ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 84 Absatz 1 durch die ersatzlose Streichung der Ziffer 1 zu ändern.
4. Mit Blick auf eine künftige gesetzliche Regelung spricht sich der Landtag von Sachsen-Anhalt insbesondere für den Auf- und Ausbau eines modernen, pädagogisch zeitgemäßen und zeitnahen Vollzuges des Jugendarrestes in neuen offenen Formen aus. Das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und das Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des Jugendlichen müssen zum entscheidenden Maßstab für den Vollzug des Jugendarrestes werden.
Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, Alternativprojekte zu initiieren und zu fördern, um eine individuelle Intensivbetreuung der Jugendlichen zu sichern sowie durch eng miteinander verknüpfte therapeutische, sozialpädagogische und erzieherische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Jugendlichen

(Ausgegeben am 18.09.2017)

künftig in der Lage sind, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben führen zu können.

5. Der Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützt das Anliegen, dass sich der Erziehungsgedanke sowie das Recht auf Förderung nur durch eine enge - auch räumliche - Kooperation und Zusammenarbeit aller an den einzelnen Verfahrens- und Umsetzungsschritten beteiligten Institutionen und Professionen realisieren lässt. Gleichzeitig sind die fachliche Befähigung und Qualifikation der handelnden Personen, Kenntnisse der Jugendpsychologie, der Pädagogik und der jugendtypischen, entwicklungsbedingten Prozesse als eine entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen Jugendarrestvollzug zu fördern.
Hoch qualifiziertes sozialpädagogisches Fachpersonal in ausreichender Stellenzahl muss die jugendlichen Delinquenten während und auch nach dem Vollzug des Jugendarrestes fachlich kompetent begleiten.
6. Neben der vorgeschriebenen Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß SGB VIII ist insbesondere die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Vollzugs des Jugendarrestes zu stärken. Unerlässlich ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen wie Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Beratungsstellen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst während des Arrestes.
7. Entsprechende sozialpädagogische Standards und Methoden, die den speziellen Rahmenbedingungen sowie Vollzugszielen und -grundsätzen des Jugendarrestes gerecht werden (wie z. B. Kurzzeitpädagogik), sind zwischen Justiz und Jugendhilfe konzeptionell zu entwickeln und in den Einrichtungen umzusetzen.
8. Der Vollzug des Jugendarrestes hat in vom übrigen Strafvollzug räumlich, wirtschaftlich und personell getrennten bzw. eigenständigen Einrichtungen zu erfolgen. Offene Formen des Vollzugs sind ausdrücklich zu fördern.
9. Das umfassende Konzept der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes darf nicht mit der Entlassung der Jugendlichen enden. Gerade für die Zeit nach dem Arrest sind gezielte Hilfen und breite Unterstützungsmaßnahmen für die Jugendlichen anzubieten. Die Arresteinrichtung muss deshalb frühzeitig stabilisierende Kontakte und Anlaufstellen vermitteln und auf diese Weise die weitere Betreuung durch Schulen, Ausbildungsbetriebe, Arbeitsagenturen, Beschäftigungsprojekte und Beratungsstellen für die Zeit nach der Entlassung gewährleisten.
10. Der Landtag von Sachsen-Anhalt sieht in der Möglichkeit einer vorzunehmenden Personalunion von Jugend- und Familienrichtern gemäß § 34 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz einen systematischen und umfassenden Lösungsansatz für die bei jugendlichen Tätern vorhandenen Erziehungsprobleme.
Unter Beachtung der uneingeschränkten Unabhängigkeit der Justiz und der damit verbundenen richterlichen Unabhängigkeit würde es der Landtag begrüßen, wenn dieses Anliegen bei der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne der Amtsgerichte entsprechend berücksichtigt werden würde.
11. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt in letzter Konsequenz fest, dass die Sanktionsform des Jugendarrestes wenig erfolgreich und folglich ein untaugliches Sanktionsmittel bei jugendlichen Straftätern ist, dessen Wirksamkeit in empiri-

schen Daten keinen positiven Rückhalt findet. Der Jugendarrest gehört letztendlich auf Dauer abgeschafft, Alternativen - wie der vehemente Ausbau von Betreuungs- und Begleitungsangeboten - sind zu erarbeiten.

Begründung

Jugendarrest ist ein im deutschen Jugendstrafrecht als Folge einer Jugendstraftat vorgesehenes Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG), mit dessen Anordnung und Vollzug einem jugendlichen Straftäter eindringlich bewusst werden soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, wenn einerseits die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nicht ausreicht, andererseits eine Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist.

Der Vollzug des Jugendarrestes „soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, er „soll erzieherisch gestaltet werden“ und er „soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 Abs. 1 JGG).

Der Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt erfolgte bisher vorrangig auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung. Fragen zur inneren Verwaltung der Jugendarrestanstalt werden durch die Jugendarrestgeschäftsordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Bis zur Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 lag die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug und damit auch für den Jugendarrestvollzug gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG allein beim Bund. Mit der Föderalismusreform wurde sie auf die Länder übertragen. Da der Vollzug des Jugendarrestes erheblich in die Grundrechte der Jugendlichen eingreift, steht dieser unter dem Vorbehalt eines Gesetzes und bedarf einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Trotz der Auffassung der antragstellenden Fraktion, dass der Jugendarrest grundsätzlich keine geeignete Sanktionsform gegenüber jugendlichen Straftätern darstellt und deshalb auf Dauer durch entsprechende Betreuungs- und Begleitungsangebote ersetzt werden sollte, wird vor dem Hintergrund bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen Handlungsbedarf zur Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes in Sachsen-Anhalt gesehen.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen neue und pädagogisch moderne Wege beim Vollzug des Jugendarrestes beschritten werden. So sollen neue, offene Vollzugsformen in räumlicher, wirtschaftlicher und personeller Trennung von Einrichtungen des übrigen Strafvollzuges ebenso geschaffen werden, wie die stärkere Implementierung sozialpädagogisch-therapeutischer Kompetenz in den Vollzug des Jugendarrestes. Entsprechend qualifiziertes Personal und ein verstärkter Ausbau der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendhilfe sind dafür nötig, auch besonders für die Zeit nach der Entlassung.

Unter Achtung der Unabhängigkeit der Justiz hat Punkt 10 des vorliegenden Antrages empfehlenden Charakter. In der Schaffung der Personalunion von Jugend- und Familienrichtern sieht die antragstellende Fraktion einen sinnvollen Schritt bisher un-

genutzte Ressourcen im strafrechtlichen Verfahren nutzbar zu machen. Die Personalunion von Jugend- und Familienrichtern erlaubt dem zuständigen Richter, das familiäre Umfeld des jugendlichen Straftäters stärker in den Fokus zu nehmen. Jugendrichterliche Entscheidungen würden damit in einen systemischeren und ganzheitlicheren Kontext gerückt.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender